Einwohnergemeinde Balsthal

Kanzlei

Goldgasse 13, Postfach 4710 Balsthal

Telefon 062 386 76 00 info@balsthal.ch www.balsthal.ch

PROTOKOLL

balsthal

öffentlich

der 10. Sitzung des

GEMEINDERATES BALSTHAL

02. November 2023, 19:00 Uhr bis 20:55 Uhr

Sitzungsort: Gemeinderatssaal, Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal

Vorsitz Freddy Kreuchi, Gemeindepräsident

Protokoll Thomas Gygax, Leiter Einwohnerdienste und Stv. Gemeindeschreiber

Stimmberechtigte Thomas Dobler, Gemeinderat

Rahel Fluri, Gemeinderätin

Freddy Kreuchi, Gemeindepräsident Mirco Reinhardt, Gemeinderat

Christine Rütti-Röthlisberger, Vize-Gemeindepräsidentin

Fabian Spring, Gemeinderat Heinz von Arb, Gemeinderat Marius Winistörfer, Gemeinderat René Zihler-Nussbaumer, Gemeinderat

Verwaltungsleitung Max Bühler, Leiter Verwaltung und Gemeindeschreiber

Philipp Buxtorf, Leiter Bau

Thomas Gygax, Leiter Einwohnerdienste und Stv. Gemeindeschreiber

René Hermann, Leiter Bildung Léon Metz, Leiter Finanzen

Gäste Martin Buchberger, Homebay AG

Armin Loose, Remera AG

Entschuldigt Rahel Bühler, Solothurner Zeitung

Beatrice Scheurer, Solothurner Zeitung







<u>Traktanden</u>

1. 2.	Stimmenzähler/-in, Festlegung (G1949) Traktandenliste des Gemeinderates, Sitzung vom 02.11.2023, Genehmigung (G1937)	F. Kreuchi F. Kreuchi	1' 1'
3.	Protokolle des Gemeinderates, Sitzung vom 28.09.2023, Genehmigung (G1505)	F. Kreuchi	1'
4.	Geschäftskontrolle, Abgleich und Genehmigung (G1492)	F. Kreuchi	15'
5.	Gestaltungsplanverfahren Rainfeld, Überweisung in die kantonale Vorprüfung, Beschluss (G4437)	M. Winistörfer	30'
6.	Neubau Kindergarten Rainweg, Investitionskredit und Verkauf Balsthal GB Nr. 560, Zustimmung und Überweisung (G2146)	F. Kreuchi	15'
7.	Budget 2024 der Einwohnergemeinde Balsthal, Genehmigung (G3857)	T. Dobler	15'
8.	Finanzplan 2024 - 2028, Beschluss (G4422)	T. Dobler	10'
9.	Umweltschutzreglement, Aufhebung, Beschluss (G4377)	F. Kreuchi	10'
10.	Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Balsthal, Aufhebung, Beschluss (G4364)	F. Kreuchi	10'
11.	Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal, Aufhebung, Beschluss (G4365)	F. Kreuchi	10'
12.		F. Kreuchi	5'
13.	Vorschriften und Richtlinien für Bauvorhaben in der Industrie- und Gewerbezone, Aufhebung, Beschluss (G4431)	F. Kreuchi	10'
14.	Jugendkonzept, Aufhebung, Beschluss (G4432)	F. Kreuchi	10'
15.	Benützungsreglement für den Flügel und das Cembalo im Singsaal, Aufhebung, Beschluss (G4305)	F. Kreuchi	10'
16.	Reglement für den Sonn- und Feiertagspikettdienst, Aufhebung, Beschluss (G4425)	F. Kreuchi	10'
17.	Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde Balsthal, Aufhebung, Information (G4430)	F. Kreuchi	10'
18.	Richtlinien für die Verleihung des Anerkennungspreises der Einwohnergemeinde Balsthal für kulturelle oder sportliche Verdienste, Aufhebung, Beschluss (G4014)	F. Kreuchi	10'
19.	Terminplanung durch den Gemeinderat, Verabschiedung (G1647)	F. Kreuchi	10'
20.	Delegationen, Information (G1491)	F. Kreuchi	5'
21.	Mitteilungen Ressortleiter, Information (G1489)	F. Kreuchi	5'
22.	Mitteilungen Verschiedenes, Information (G1490)	F. Kreuchi	5'

Traktandum	1	Stimmenzähler/-in	(G1949)

Festlegung

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 16/00 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Allgemeines und Einzelnes

Geschäft 1949 **Stimmenzähler/-in**

Beschluss 313

Stimmenzähler der heutigen Sitzung ist Heinz von Arb.







Traktandum 2 Traktandenliste des Gemeinderates (G1937)

Sitzung vom 02.11.2023

Genehmigung

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 16/05 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeinderat

Geschäft 1937 Traktandenliste des Gemeinderates

Beschluss 314

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Die Traktandenliste wurde dem Gemeinderat zugestellt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste einstimmig.

Traktandum 3 Protokolle des Gemeinderates (G1505)

Sitzung vom 28.09.2023

Genehmigung

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 16/05 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeinderat

Geschäft 1505 Protokolle des Gemeinderates

Beschluss 315

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Das Protokoll der Sitzung vom 28. September 2023 wurde den Mitgliedern des Gemeinderats zugestellt.







Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2023 einstimmig.

Traktandum 4 Geschäftskontrolle (G1492)

Abgleich und Genehmigung

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 16/05 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeinderat

Geschäft 1492 Geschäftskontrolle

Beschluss 316

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Die Geschäftskontrolle wurde den Mitgliedern des Gemeinderats zugestellt.

Erwägungen

Die Geschäftskontrolle wird an der Gemeinderatssitzung jeweils thematisiert und Anpassungen werden vorgenommen. Anschliessend wird diese auf der Homepage und im Anschlagkasten der Einwohnergemeinde publiziert.

Wortmeldungen

Nr.	Bezeichnung	Stand	Änderung / Bemerkung
6	Revision Generelle Ent- wässerungsplanung (GEP)	5 %	Die Kosten für die Durchführung wurden ins Budget 2024 aufgenommen.
7	Revision Generelles Wasserversorgungspro- jekt (GWP)	5 %	Die Kosten für die Durchführung wurden ins Budget 2024 aufgenommen.
10	Abschluss und Geneh- migung Ortsplanungsre- vision	95 %	Die Genehmigung durch den Regierungsrat wird nicht vor Mitte 2024 stattfinden.
24	Überarbeitung und Ver- abschiedung Entsor- gungsreglement	70 %	Der Umweltschutz- und Energiekommission wird eine letzte Frist bis Ende Jahr für die Abgabe gesetzt.
26	Aufgleisen und Durch- führung Projekt "Natur im Siedlungsraum"	65 %	Die nächste geplante Referenzfläche befindet sich an der Baslerstrasse.
29	Überarbeitung und Ver- abschiedung Reglement für Vereinsunterstützung	50 %	Der Entwurf des Reglements wurde zur Vorprüfung eingereicht.







Nr.	Bezeichnung	Stand	Änderung / Bemerkung
43	Beschluss und Realisie- rung Installation von öf- fentlichen Defibrillatoren	90 %	Die Installation aller Defibrillatoren wird bis Ende November erfolgen.
69	Erstellung Pflichtenheft Sport- und Kulturkom- mission z.H. Gemeinde- rat	50 %	Der Entwurf des Pflichtenhefts wurde zur Vorprüfung eingereicht.
70	Evaluation Raumbedarf FC Klus/Balsthal mit De- finition Übergangslö- sung	80 %	Der Entwurf des Schlussberichts wurde dem Gemeindepräsidenten zur Prüfung abgegeben.
71	Durchführung Nutzungs- planverfahren "Hönger- bächli"	25 %	Die Besprechung des Nutzungsplans mit den Anwohnern hat stattgefunden.
77	Umsetzung Optimie- rungsmassnahmen ba- sierend auf Benchmar- king	20 %	Erste Optimierungsmassnahmen sollen dem Gemeinderat bis Ende 2024 vorliegen.
79	Teilrevision Reglement über den schulärtzlichen Dienst	0 %	In einem ersten Schritt soll der Überarbeitungsbedarf geprüft werden.
80	Totalrevision Gemeinde- ordnung Einwohnerge- meinde	80 %	Die Vorprüfung des Reglements durch das AGEM ist eingetroffen.
81	Überarbeitung der Pflichtenhefte sämtliche Kommissionen	0 %	Die Pflichtenhefte sollen mit der Gemeindeordnung verabschiedet werden.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die Geschäftskontrolle einstimmig.

Traktandum 5 Gestaltungsplanverfahren Rainfeld (G4437)

Überweisung in die kantonale Vorprüfung

Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 03/00 HOCHBAU - Allgemeines und Einzelnes

Geschäft 4437 Gestaltungsplanverfahren Rainfeld

Beschluss 317

Antragsteller/-in

Marius Winistörfer

Gäste, Referenten

Martin Buchberger, HomeBay AG Armin Loose, Remera AG







Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Im Rahmen der Hochbaustrategie, welche der Bevölkerung am Info-Gipfeli vom 12. November 2022 vorgestellt wurde, konnte festgestellt werden, dass sich der bestehende Kindergarten am Rainweg in einem schlechten baulichen Zustand befindet. Weiter wurde durch die ZSB Architekten AG festgehalten, dass die heutige Nutzung aufgrund des ungenügenden Brandschutzes und der schlechten Fluchtwegsituation in Frage zu stellen ist. Aufgrund dieser Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorhandenen Schulräume nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen, empfahl das Architektenteam den bestehenden Kindergarten abzureissen und durch einen Neubau zu ersetzen. Der dafür notwendige Investitionskredit wurde von der ZSB Architekten AG damals auf CHF 2'500'000.00 geschätzt.

Parallel zu dieser Entwicklung plante die Homebay AG auf der sogenannten «Brunnerwiese» die Realisierung einer neuen Wohnüberbauung. Im Zuge dieser Bebauungsabsichten kontaktierte der Geschäftsführer der Homebay AG den Gemeindepräsidenten mit der Frage, ob sich die Einwohnergemeinde vorstellen könne, das Grundstück GB Nr. 560 mit dem heutigen Kindergarten zu veräussern und diesen anschliessend in die neue Wohnüberbauung zu integrieren. Nach diversen Gesprächen hat der Gemeinderat diese Idee als gut befunden und am 17. November 2022 eine entsprechende Absichtserklärung verabschiedet.

Das Richtprojekt der Remera AG sieht auf Nrn. 560, 3671 und 3672 die Realisierung einer Wohnüberbauung mit insgesamt fünf jeweils viergeschossigen Mehrfamilienhäusern (Häuser 1 bis 5) für Wohnnutzungen vor. Im Erdgeschoss (EG) des südlichen Hauses 1 ist der neue Kindergarten als Ersatz des bisherigen Kindergartens Rainweg geplant. Um eine hohe Qualität der neuen Überbauung zu gewährleisten, waren bei der Projektentwicklung Themen wie Verdichtung, Nachhaltigkeit und modernes Wohnen unabdingbare Faktoren.

Die Integration des Kindergartens in die neue Wohnüberbauung bringt diverse Vorteile für die Einwohnergemeinde mit sich. So kann beispielsweise auf ein Provisorium während der Bauphase verzichtet werden, da die Überbauung mit dem integrierten Kindergarten auf dem Grundstück GB Nr. 3672 zuerst errichtet werden soll, bevor der Kindergarten Rainweg rückgebaut wird. Dadurch sowie durch viele weitere Synergien mit den Wohnüberbauungen, besteht für die Einwohnergemeinde die Möglichkeit den neuen Kindergarten zu attraktiven Konditionen zu errichten, was ohne die Integration in diese Wohnüberbauung nicht möglich wäre.

Erwägungen

Jedes Nutzungsplanungsgeschäft muss zwingend zur kantonalen Vorprüfung beim Amt für Raumplanung eingereicht werden. Im Rahmen der Vorprüfung holt die Abteilung Nutzungsplanung die Stellungnahmen von allfälligen weiteren involvierten Fachstellen ein. Die Vorprüfung wird mit dem Vorprüfungsbericht abgeschlossen, wobei in diesem Bericht die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammengefasst und das weitere Vorgehen entsprechend festgelegt wird. Damit das Dossier beim Amt für Raumplanung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht werden kann, ist dessen Freigabe durch den Gemeinderat notwendig.

Antrag

Der Gemeinderat nimmt vom Gestaltungsplan "Rainfeld" mit Sonderbauvorschriften der GB Nrn. 560, 3671 und 3672 zustimmend Kenntnis und beschliesst die Freigabe zur Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung.

Ergänzungen zu den Erwägungen

Martin Buchberger und Armin Loose stellen das Projekt mit dessen Geschichte, verschiedenen Visualisierungen, Plänen, architektonischen Details, Kosten für den Kindergarten sowie Vorteilen des Gesamtprojektes vor.

Wortmeldungen

Fabian Spring: Das Projekt macht einen sehr guten Eindruck und überzeugt. Wurden die Ver-

kehrsfolgen in der Planung berücksichtigt?

Martin Buchberger: In der aktuellen Projektphase wurde noch kein Verkehrsleitkonzept erarbeitet.

Durch den durchlässigen Charakter des Gesamtprojekts ergeben sich jedoch







viele verschiedene Wege, welche genutzt werden können, wodurch bereits eine

Verteilung der Ankunftswege ermöglicht wird.

Armin Loose: Aufgrund von diversen Erfahrungen im Bau von Schulen und Kindergärten ist be-

kannt, dass es für ein optimales Verkehrsleitkonzept die Zusammenarbeit mit der Schulleitung benötigt. Dies wird im späteren Verlauf des Projekts auch umgesetzt.

Freddy Kreuchi: Zum Wohl der Schule besteht auch die Möglichkeit, dass die Haulismattstrasse

während den Schulbeginn- und Schulendzeiten für den mobilisierten Verkehr ge-

sperrt werden könnte.

Heinz von Arb: Es ist wichtig, dass man eine genügend hohe Menge von natürlichem Schatten

frühzeitig bespricht. Ebenso sollen die verschiedenen Möglichkeiten für die Be-

schaffenheit der Dächer thematisiert werden.

Martin Buchberger: Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, welche im detaillierteren Projekt be-

sprochen werden können. Nebst einer Dachbegrünung könnte auch die Möglichkeit einer Photovoltaikanlage bestehen, wobei diese Varianten auch kombiniert

werden können.

Heinz von Arb: Für die Umwelt ist es wichtig, dass viele Versickerungsmöglichkeiten vorhanden

sind. Daher sollte bei der Planung eine Alternative zu den visualisierten Steinplat-

ten einbezogen werden.

Freddy Kreuchi: Da es sich um ein Richtprojekt handelt, können die Bausubstanzen- und Materia-

lien nicht festgelegt werden. Dennoch ist es wichtig, dass beim Bauprojekt mög-

lichst wenig versiegelte Flächen vorhanden sind.

Marius Winistörfer: Die Arbeit mit der Homebay AG war sehr konstruktiv und fruchtbar, wodurch wir

überzeugt sein dürfen, dass hier ein ausgereiftes und qualitativ hochstehendes

Richtprojekt vorliegt.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt einstimmig vom Gestaltungsplan "Rainfeld" mit Sonderbauvorschriften der GB Nrn. 560, 3671 und 3672 zustimmend Kenntnis und beschliesst die Freigabe zur Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung.







Traktandum 6 Neubau Kindergarten Rainweg (G2146)

Investitionskredit und Verkauf Balsthal GB Nr. 560

Zustimmung und Überweisung

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 15/16 IMMOBILIEN DER EINWOHNERGEMEINDE - Kindergarten Rainweg

Geschäft 2146 Neubau Kindergarten Rainweg

Beschluss 318

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Im Rahmen der Hochbaustrategie, welche der Bevölkerung am Info-Gipfeli vom 12. November 2022 vorgestellt wurde, konnte festgestellt werden, dass sich der bestehende Kindergarten am Rainweg in einem schlechten baulichen Zustand befindet. Weiter wurde durch die ZSB Architekten AG festgehalten, dass die heutige Nutzung aufgrund des ungenügenden Brandschutzes und der schlechten Fluchtwegsituation in Frage zu stellen ist. Aufgrund dieser Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorhandenen Schulräume nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen, empfahl das Architektenteam den bestehenden Kindergarten abzureissen und durch einen Neubau zu ersetzen. Der dafür notwendige Investitionskredit wurde von der ZSB Architekten AG damals auf CHF 2'500'000.00 geschätzt.

Parallel zu dieser Entwicklung plante die Homebay AG auf der sogenannten "Brunnerwiese" die Realisierung einer neuen Wohnüberbauung. Im Zuge dieser Bebauungsabsichten kontaktierte der Geschäftsführer der Homebay AG den Gemeindepräsidenten mit der Frage, ob sich die Einwohnergemeinde vorstellen könne, das Grundstück GB Nr. 560 mit dem heutigen Kindergarten zu veräussern und diesen anschliessend in die neue Wohnüberbauung zu integrieren. Nach diversen Gesprächen hat der Gemeinderat diese Idee als gut befunden und am 17. November 2022 eine entsprechende Absichtserklärung verabschiedet.

Das daraufhin ausgearbeitete Richtprojekt der Remera AG sieht auf den Parzellen GB Nrn. 560, 3671 und 3672 die Realisierung einer Wohnüberbauung mit insgesamt fünf 4-geschossigen Mehrfamilienhäusern (Häuser 1 bis 5) für Wohnnutzungen vor. Im Erdgeschoss des südlichen Hauses 1 ist dabei die Integration des bisherigen Kindergartens Rainweg vorgesehen. Bei der Ausarbeitung des Richtprojekts wurde die Einwohnergemeinde Balsthal dabei stets in den Prozess einbezogen und der Gesamtschulleiter konnte sich im Rahmen dieses partizipativen Prozesses ebenfalls mehrmals zu den vorliegenden Entwürfen äussern. Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass die bisherigen Planungsarbeiten durch die Homebay AG übernommen wurden und keine Kosten für die Einwohnergemeinde Balsthal angefallen sind.

Im Zuge des ausgearbeiteten Richtprojekts wurden durch die Remera AG ebenfalls die Kosten für die Erstellung des neuen Kindergartens im Stockwerkeigentum eruiert. In der nachfolgenden Tabelle sind hierbei die dafür notwendigen Bruttoinvestitionen pro BKP-Arbeitsgattung aufgelistet.







ВРК	Bezeichnung	Betrag exkl. MwSt. [CHF]
0	Grundstück	245'000.00
00	Vorstudien	2'000.00
01	Grundstückerwerb	240'000.00
02	Nebenkosten zu Grundstückserwerb	3'000.00
1	Vorbereitungsarbeiten	155'000.00
11	Räumungen	110'000.00
13	Gemeinsame Baustelleneinrichtung	7'000.00
15	Erschliessungsleitungen	30'000.00
16	Anpassungen der bestehenden Verkehrsanlagen	8'000.00
2	Gebäude	1'410'000.00
20	Baugrube	35'000.00
21	Rohbau 1	295'000.00
22	Rohbau 2	315'000.00
23	Elektroanlagen	105'000.00
24	Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen	100'000.00
25	Sanitäranlagen	135'000.00
26	Transportanlagen	10'000.00
27	Ausbau 1	170'000.00
28	Ausbau 2	245'000.00
4	Umgebung	170'000.00
40	Terraingestaltung	25'000.00
42	Gartenanlagen	140'000.00
44	Installationen	5'000.00
5	Baunebenkosten und Übergangskosten	375'000.00
51	Bewilligung und Gebühren	40'000.00
52	Nebenkosten	5'000.00
53	Versicherungen	10'000.00
58	Rückstellungen / Diverses	30'000.00
59	Honorare	290'000.00
_	Total Kostenschätzung exkl. MwSt.	2'355'000.00
1 - 5	MwSt. (nicht bei allen Positionen) / Rundung	195'000.00
	Total Kostenschätzung inkl. MwSt.	2'550'000.00

Bei den obenstehenden Kosten von CHF 2'550'000.00 handelt es sich, wie bereits erwähnt, um die Bruttoinvestition für die Realisierung des neuen Kindergartens, von welchem noch der Verkaufswert der bestehenden Liegenschaft GB Nr. 560 in Abzug gebracht werden kann. Zur Festlegung des Verkaufswerts wurde mit Wüest und Partner ein renommiertes Dienstleistungsunternehmen mit der Schätzung beauftragt. Die Ermittlung des Marktwerts wurde dabei basierend auf der Residualwertmethode ermittelt, woraus je nach betrachtetem Szenario (Mietwohnungen oder Stockwerkeigentum als künftige Nutzung) ein Betrag von zwischen CHF 380'000.00 und CHF 540'000.00 resultierte. Bezugnehmend auf die durchgeführte Schätzung des Marktwerts unterbreitete die Homebay AG der Einwohnergemeinde Balsthal daraufhin ein Angebot von







CHF 500'000.00, woraus schlussendlich Nettokosten von CHF 2'050'000.00 für die Einwohnergemeinde resultieren.

Erwägungen

Basierend auf den Erläuterungen in der Ausgangslage kann an dieser Stelle klar festgehalten werden, dass aus der gemeinsamen Realisierung der Überbauung für beide Parteien wesentliche Synergien resultieren. So kann die Einwohnergemeinde beispielsweise einen Betrag im mittleren sechsstelligen Bereich für Schulraumprovisorien einsparen, da die Etappierung der Überbauung so gewählt wird, dass der Rückbau des bestehenden Kindergartens erst nach der Realisierung des Neubaus stattfindet. Weiter profitiert die Einwohnergemeinde durch die Zusammenarbeit von tieferen allgemeinen Baukosten (Baustelleninstallation, usw.) und kann durch die Realisierung einen neuen, attraktiven und zeitgemässen Schulraum schaffen, wovon Lehrpersonen und Kinder im gleichen Masse profitieren werden.

Wie der Kostenzusammenstellung in der Ausganglage zu entnehmen ist, fallen für die Realisierung Bruttokosten von CHF 2'550'000.00 an, welche gemäss § 40 der Gemeindeordnung in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen und unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen sind. Im gleichen Zug kann über den Verkauf der Liegenschaft GB Nr. 560 befunden werden.

Antrag

- Der Gemeinderat befürwortet den Erwerb des Kindergartens Rainweg im Stockwerkeigentum auf dem Grundstück GB Balsthal Nr. 3672 zum Preis von CHF 2'550'000.00 und beantragt bei der Gemeindeversammlung die Freigabe des dafür notwendigen Investitionskredites.
- Der Gemeinderat befürwortet den Verkauf der Liegenschaft GB Balsthal Nr. 560 und beantragt bei der Gemeindeversammlung, diese nach Realisierung des Neubaus an die Homebay AG zum Preis von CHF 500'000.00 veräussern zu dürfen.

Finanzielle Folgen

	Einmalig	Wiederkehrend	Total
Sachaufwand	2'550'000.00	0.00	2'550'000.00
Personalaufwand	0.00	0.00	0.00
Total	2'550'000.00	0.00	2'550'000.00

Beschlüsse

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 1. Die Befürwortung des Erwerbs des Kindergartens Rainweg im Stockwerkeigentum auf dem Grundstück GB Balsthal Nr. 3672 zum Preis von CHF 2'550'000.00 und beantragt bei der Gemeindeversammlung die Freigabe des dafür notwendigen Investitionskredites.
- 2. Die Befürwortung des Verkaufs der Liegenschaft GB Balsthal Nr. 560 und beantragt bei der Gemeindeversammlung, diese nach Realisierung des Neubaus an die Homebay AG zum Preis von CHF 500'000.00 veräussern zu dürfen.







Traktandum 7 Budget 2024 der Einwohnergemeinde Balsthal (G3857)

Genehmigung

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 41/05 FINANZEN - Berichte und Budget

Geschäft 3857 Budget 2024 der Einwohnergemeinde Balsthal

Beschluss 319

Antragsteller/-in

Thomas Dobler

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Das Budget ist eines der wichtigsten Werkzeuge in der Führung einer Einwohnergemeinde. Entsprechend sind genaue Abklärungen und eine effiziente Planung Grundvoraussetzungen für dessen Erstellung. An dieser Stelle ein grosses Dankeschön an die Abteilung Finanzen für die umfangreiche Vorbereitung der Budgetunterlagen.

Die Budgeteingaben sind rechtzeitig eingetroffen und die Vorgaben wurden mehrheitlich eingehalten. In einer ersten Lesung wurde das konsolidierte Budget zur Vorbereitung der Budgetklausuren durch den Gemeindepräsidenten, den Leiter Finanzen und den Ressortleiter Finanzen bearbeitet.

Dank der effizienten und konstruktiven Vorgehensweise konnte das Budget in einer Klausur des Gemeinderates bereinigt werden. Im Anschluss wurde das Budget dem Präsidenten der Fachkommission Finanzen zur Einsicht vorgelegt.

Nach Einschätzung der eidgenössischen Finanzverwaltung wird die Inflation 2024 wieder unter 2 % liegen und damit innerhalb des Zielbands der SNB für Preisstabilität. Die Energiekosten steigen voraussichtlich um ca. 4 %. Beide Prognosen liegen im Bereich der Budgetgenauigkeit und wurden daher nicht speziell berücksichtigt.

Erwägungen

Den Bericht zum Budget 2024, die detaillierten Erwägungen sowie die Anträge an die Gemeindeversammlung finden Sie in der Broschüre "Budget 2024 der Einwohnergemeinde Balsthal" in der Beilage, welche ein integraler Bestandteil dieses Antrags ist. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet. Zusammenfassend sind folgende Punkte zu beachten:

Punkt	Seite(n)	
Bericht des Gemeinderates	3	
Beschlüsse des Gemeinderates und Anträge an die Gemeindeversammlung	4	
Erläuterungen zur Erfolgsrechnung - wesentlichste Abweichungen	64	
Erläuterungen zur Investitionsrechnung - wesentlichste Abweichungen		
Anhang mit Finanzkennzahlen	92 - 94	







Antrag

1. Der Gemeinderat beschliesst den Bericht zum Budget 2024 (Seite 3 der Broschüre "Budget 2024 der Einwohnergemeinde Balsthal").

 Der Gemeinderat beschliesst zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 folgende Anträge zum Budget 2024, welche ebenfalls auf Seite 4 der Broschüre "Budget 2024 der Einwohnergemeinde Balsthal" notiert sind:

2.1	Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand Gesamtertrag	CHF CHF	34'158'780.00 33'499'680.00
		Aufwandüberschuss	CHF	- 659'100.00
2.2	Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	5'169'500.00
		Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	710'000.00
		Nettoinvestitionen	CHF	4'459'500.00
2.3	Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung: (Aufwandüberschuss)	CHF	- 14'400.00
		Abwasserbeseitigung: (Ertragsüberschuss)	CHF	78'000.00
		Abfallbeseitigung: (Aufwandüberschuss)	CHF	- 7'800.00

- 2.4 Die Teuerung ist für das Gemeindepersonal gem. bevorstehendem Regierungsratsbeschluss (RRB) festzulegen (haupt- und nebenamtliches Personal).
- 2.5 Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:
 - Natürliche Personen: 125 % der einfachen Staatssteuer
 - Juristische Personen: 125 % der einfachen Staatssteuer
- 2.6 Die Feuerwehrersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:
 - 12 % der einfachen Staatssteuer: CHF 20.00 (minimal), CHF 400.00 (maximal)
- 2.7 Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge durch die Aufnahme von Fremdmitteln bzw. Darlehen zu decken.

Finanzielle Folgen

Aufwände und Erträge, Ausgaben und Einnahmen sowie Aufwandüberschüsse und Ertragsüberschüsse im Rahmen des Budgets.

Ergänzungen zu den Erwägungen

Thomas Dobler: Die Höhe der Teuerung des Gemeindepersonals ist aufgrund des noch ausste-

henden Beschlusses des Regierungsrats unklar. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dass diese gemäss dem bevorstehenden Regierungsratsbe-

schluss festgelegt wird.

Wortmeldungen

Mirco Reinhardt: Bei der Investitionsrechnung muss der Betrag für den Neubau des Kindergartens

Rainweg auf CHF 2'550'000.00 korrigiert werden.

Freddy Kreuchi: Der Beschluss des Regierungsrats bezüglich die Teuerung erfolgt erst später. Die

Höhe der Teuerung wird sich für die Einwohnergemeinde auf maximal 1.5 % belaufen. Die maximale Höhe der Teuerung wird auch an der Gemeindeversammlung kommuniziert, falls bis dahin kein Entscheid des Regierungsrats vorliegen

sollte.







Freddy Kreuchi: Der Kanton hat erst Ende Oktober die Kosten für die Sozialhilfekosten mitgeteilt.

Sowohl die späte Mitteilung und die unbegründete und unnachvollziehbare Steigerung dieser Kosten entspricht nicht den Erwartungen, welche man an den Kanton haben dürfe. Diese unbegründeten Mehrkosten von CHF 290'000.00 sollten nicht ins Budget aufgenommen werden, da es sich um eine freie Schätzung ohne

jegliche Basis handelt, welche der Kanton vorgenommen hat.

Heinz von Arb: Woher stammen diese Zahlen, welche der Kanton gemeldet hat?

Freddy Kreuchi: Die Prognosen, welche der Kanton vorgenommen hat, entbehren einer jeglichen

Logik und Basis. Der VSEG hat daher auch seinen Unmut bekundet und diese

Thematik wird voraussichtlich auch im Kantonsrat besprochen.

Freddy Kreuchi: Das InfoBulletin erscheint neu in einer modernen und besser strukturierten Dar-

stellung, welche sich einheitlich durch das gesamte Bulletin zieht.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

 Den Bericht zum Budget 2024 (Seite 3 der Broschüre "Budget 2024 der Einwohnergemeinde Balsthal").

 Folgende Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 zum Budget 2024, welche ebenfalls auf Seite 4 der Broschüre "Budget 2024 der Einwohnergemeinde Balsthal" notiert sind:

2.1	Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand Gesamtertrag	CHF CHF	34'158'780.00 33'499'680.00
		Aufwandüberschuss	CHF	- 659'100.00
2.2	Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	5'169'500.00 710'000.00
0.0	Oialfin an-iammana	Nettoinvestitionen	CHF	4'459'500.00
2.3	Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung: (Aufwandüberschuss) Abwasserbeseitigung: (Ertragsüberschuss) Abfallbeseitigung: (Aufwandüberschuss)	CHF CHF CHF	- 14'400.00 78'000.00 - 7'800.00

- 2.4 Die Teuerung ist für das Gemeindepersonal gem. bevorstehendem Regierungsratsbeschluss (RRB) festzulegen (haupt- und nebenamtliches Personal).
- 2.5 Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:
 - Natürliche Personen: 125 % der einfachen Staatssteuer
 Juristische Personen: 125 % der einfachen Staatssteuer
- 2.6 Die Feuerwehrersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:
 - 12 % der einfachen Staatssteuer: CHF 20.00 (minimal), CHF 400.00 (maximal)
- 2.7 Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge durch die Aufnahme von Fremdmitteln bzw. Darlehen zu decken.







Aufträge

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Bühler Max	Erstellung des Antrags an die Gemeindeversamm-	03.11.2023
		lung	
2.	Bühler Max	Erteilung "Gut zum Druck" für das INFOBulletin an	10.11.2023
	Metz Léon	den Grafiker, der die Druckdatei an die Druckerei	
		weiterleitet.	
3.	Metz Léon	Druck von 10 Broschüren "Budget 2024 der Ein-	20.11.2023
		wohnergemeinde Balsthal"	
4.	Bühler Max	Publikation des Antrags an die Gemeindever-	22.11.2023
		sammlung zusammen mit der Broschüre "Budget	
		2024 der Einwohnergemeinde Balsthal" im Ge-	
		meindenews App und auf www.balsthal.ch	
5.	Bühler Max	Auflage des Antrags an die Gemeindeversamm-	22.11.2023
		lung zusammen mit der Broschüre "Budget 2024	
		der Einwohnergemeinde Balsthal" bei der Einwoh-	
		nergemeinde Balsthal, Goldgasse 13.	

Traktandum 8 Finanzplan 2024 - 2028 (G4422)

Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 41/01 FINANZEN - Verfassung, Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorga-

ben, Bekanntmachungen, Finanzplan, Investitionsprogramm

Geschäft 4422 **Finanzplan 2024 - 2028**

Beschluss 320

Antragsteller/-in

Thomas Dobler

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Gemäss § 138 GG ist jährlich der Finanzplan durch den Gemeinderat zu beschliessen. Dieser ist behördenverbindlich, jedoch nicht durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen, kann den Stimmbürgern jedoch zur Kenntnis gebracht werden.

Gestützt auf die Ergebnisse der Vorjahre sowie auf die geplanten Investitionen der kommenden Jahre wurde durch die Finanzen in Zusammenarbeit mit Gemeindepräsident, RL Finanzen und der Finanzkommission der vorliegende Finanzplan 2024 - 2028 erstellt.

Die Investitionsplanung geht zwar bezüglich der Gemeindeliegenschaften weit über diesen Zeithorizont hinaus, doch ist der Finanzplan jährlich zu überprüfen, neu aufzubereiten und aufgrund der Vorjahre (Erfahrungszahlen) für die künftigen 5 Jahre zu erstellen (rollende Planung). Eine starre Planung würde mit jedem Planjahr ungenauer und deshalb zunehmend ein realitätsfremdes Bild darstellen.







Erwägungen

Der vorliegende Finanzplan 2024 - 2028 zeigt neben den Erfahrungsjahren das Budgetjahr 2024 sowie die Folgejahre. Aufgrund der geplanten Investitionen werden die Entwicklungen der Erfolgsrechnung sowie der Bilanz (Eigenkapital-Entwicklung) aufgezeigt. Es handelt sich dabei ausdrücklich um eine Plan-Entwicklung, welche auf den vermuteten aber keineswegs wissenschaftlich gesicherten Parametern beruht, wie sie von den eingangs erwähnten Gremien einvernehmlich vorgegeben wurden.

Es darf aber davon ausgegangen werden, dass diese Vorgaben nach Wissen und Erfahrung erfolgt und deshalb breit abgestützt sind.

Gegenüber dem Finanzplan 2023 - 2027 zeigt der aktuelle Finanzplan eine positivere Entwicklung des Eigenkapitals per 2027 von ca. CHF 10'380'000.00 zu CHF 13'750'000.00. Das bedeutet mehr Flexibilität in Bezug auf zukünftige Investitionen.

Zu diesem Resultat führen die bessere Ausgangslage aufgrund von Rechnung 2022 und Budget 2024 und die daraus abgeleitete positivere Entwicklung der operativen Ergebnisse.

Der Finanzplan 2024 - 2028 bildet einen integralen Bestandteil zu diesem Antrag.

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst den vorliegenden Finanzplan 2024 - 2028.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig den vorliegenden Finanzplan 2024 - 2028.

Aufträge

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Max Bühler	Publikation des Beschlusses und des Finanzplans	20.11.2023
2.	Max Bühler	Aufschaltung des Finanzplanes auf Webseite	20.11.2023

Traktandum 9 Umweltschutzreglement (G4377)

Aufhebung Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 16/01 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Verfassung, Gesetze, Reglemente,

Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen

Geschäft 4377 Umweltschutzreglement

Beschluss 321

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.







Ausgangslage

Zu Beginn der neuen Legislatur wurden durch den Leiter Verwaltung und dessen Mitarbeitende sämtliche vorhandenen Reglemente, Verordnungen und Richtlinien zusammengetragen, inventarisiert und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei konnte zum einen festgestellt werden, dass ein Grossteil der kommunalen Rechtsgrundlagen veraltet ist und einen dringenden Revisionsbedarf aufweist. Zum anderen ergab die Überprüfung, dass zahlreiche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien noch in Kraft sind, welche aus unterschiedlichen Gründen jedoch seit etlichen Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen.

Um eine effiziente und rechtskonforme Arbeit der Einwohnergemeinde weiterhin sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. März 2023 entschieden, sämtliche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien in den kommenden Jahren einer Total- oder Teilrevision zu unterziehen oder, wenn diese nicht mehr in Gebrauch sind, entsprechend aufzuheben. Beim Entscheid vom 30. März 2023 hat der Gemeinderat ebenfalls beschlossen, dass eine Aufhebung des Umweltschutzreglements, welches im neuen Reglementinventar der Einwohnergemeinde aufgeführt ist, geprüft werden soll.

Erwägungen

Das heute rechtskräftige Umweltschutzreglement stammt aus dem Jahr 1989 und wird gemäss Rückfrage bei aktiven und ehemaligen Mitgliedern der Umweltschutz- und Energiekommission seit etlichen Jahren nicht mehr angewendet, da dessen Inhalt keine Gültigkeit mehr hat. Basierend auf den Abklärungen des Antragsstellers können nach Prüfung des Reglements folgende Punkte festgehalten werden:

- 1. Etliche der im Reglement definierten Grundsätze und Aufgaben werden im Pflichtenheft der Umweltschutz- und Energiekommission vom 24. Oktober 2013 ebenfalls abgebildet und bedürfen keiner weiteren, übergeordneten Regelung. Dasselbe gilt für die Punkte betreffend die Organisation der Kommission.
- 2. Die in § 6 definierten Aufgaben zur Luftreinhaltung sind heute nicht mehr gültig, da mit Inkrafttreten der neuen Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (LRV-SO 812.41) die Verantwortung über die Feuerungskontrolle von der Einwohnergemeinde zum Bau- und Justizdepartement (BJD) wechselte. Aus diesem Grund wird dem Gemeinderat in einem separaten Antrag ebenfalls die Aufhebung des Reglements über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle beantragt.
- 3. Der Gewässerschutz, welcher in § 7 des Umweltschutzreglements behandelt wird, hat sich heute nach den übergeordneten Gesetzgebungen des Bundes (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzverordnung usw.) und des Kantons (Gesetz über Wasser, Boden und Abfall) zu richten weitere Präzisierungen in einem kommunalen Reglement sind daher nicht notwendig.
- 4. Die Themen Abfälle, Abfuhr und Sammelstellen sind Bestandteil des Entsorgungsreglements vom 14. September 2009. Da die Regelungen im Umweltschutzgesetz teilweise ohnehin im Widerspruch zum rechtsgültigen Entsorgungsreglement stehen, sind diese mit dem Inkrafttreten des Entsorgungsreglements ausser Kraft gesetzt worden (vgl. § 20 Entsorgungsreglement).
- 5. Sämtliche Massnahmen betreffend den Verkehr (§ 10) sind heute der Infrastrukturkommission angegliedert und nicht mehr Diskussionsgegenstand der Umweltschutz- und Energiekommission. Des Weiteren ist auf Stufe des Naturparks Thal ein «Ausschuss Mobilität» vorhanden, welcher sich für die Förderung des ÖV einsetzt und jährlich auch entsprechend Stellung zu den Fahrplanänderungen bezieht.
- 6. Die in § 11 des Umweltschutzreglements behandelten Themen (Naturschutz, Unterhalt von naturnahen Grünanlagen usw.) werden heute durch den Naturpark Thal bewirtschaftet, wobei diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde besteht.
- 7. Der Lärmschutz, welcher in § 12 des Umweltschutzreglements behandelt wird, hat sich heute nach der kantonalen Lärmschutzverordnung (BGS 812.61) zu richten. Hierbei prüft der Gemeinderat im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens oder die Baukommission im Rahmen des Baugesuchsverfahrens die Einhaltung der vorhandenen Richtwerte, wobei zu diesem Zweck entsprechende Lärmgutachten in Auftrag gegeben werden können. Die vorgängig genannten Behörden sind, sofern die vorgegebenen Richtwerte nicht eingehalten werden können, ebenfalls für die Verfügung der notwendigen Massnahmen zuständig. Die in § 12 des Umweltschutzreglement definierten Aufgaben fallen somit nicht mehr in den Kompetenzund Tätigkeitsbereich der Umweltschutz- und Energiekommission.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich beim Umweltschutzreglement um ein veraltetes Dokument handelt, welches nicht mehr in Gebrauch ist. Aus diesem Grund wird dem Gemeinderat empfohlen, der Gemeindeversammlung die Aufhebung des Reglements zu beantragen.







Antrag

Der Gemeinderat heisst die Aufhebung des Umweltschutzreglements vom 26. Juni 1989 gut und beantragt bei der Gemeindeversammlung dessen Aufhebung.

Beschluss

Der Gemeinderat heisst die Aufhebung des Umweltschutzreglements vom 26. Juni 1989 einstimmig gut und beantragt bei der Gemeindeversammlung dessen Aufhebung.

Aufträge

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Gemeindeschreiber	Traktandierung an Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023	02.11.2023
2.	Gemeindeschreiber	Entfernung Reglement (Homepage, CMI, Inventar, usw.)	15.12.2023

Traktandum 10 Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in

der Gemeinde Balsthal (G4364)

Aufhebung Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 23/01 LÖSCHWESEN, FEUERWEHRWESEN, FEUERPOLIZEI - Verfassung, Gesetze,

Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen

Geschäft 4364 Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in

der Gemeinde Balsthal

Beschluss 322

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Zu Beginn der neuen Legislatur wurden durch den Leiter Verwaltung und dessen Mitarbeitende sämtliche vorhandenen Reglemente, Verordnungen und Richtlinien zusammengetragen, inventarisiert und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei konnte zum einen festgestellt werden, dass ein Grossteil der kommunalen Rechtsgrundlagen veraltet ist und einen dringenden Revisionsbedarf aufweist. Zum anderen ergab die Überprüfung, dass zahlreiche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien noch in Kraft sind, welche aus unterschiedlichen Gründen jedoch seit etlichen Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen.

Um eine effiziente und rechtskonforme Arbeit der Einwohnergemeinde weiterhin sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. März 2023 entschieden, sämtliche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien in den kommenden Jahren einer Total- oder Teilrevision zu unterziehen oder, wenn diese nicht mehr in Gebrauch sind, entsprechend aufzuheben. Letzteres gilt hierbei auch für das Reglement über die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Balsthal.







Erwägungen

Am 1. Juli 2018 trat die neue Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (LRV-SO 812.41) in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung änderten sich für die Einwohnergemeinden und die Hauseigentümer/-innen ebenfalls die Abläufe und Bestimmungen für die Feuerungskontrolle. Konkret erhielten die Anlageninhaber/-innen mit der neuen Verordnung mehr Selbstbestimmung bzw. Eigenverantwortung und waren fortan verpflichtet, die Feuerungskontrolle ihrer Anlage fristgerecht bei einem Anbietenden ihrer Wahl zu organisieren. Zur Durchführung der Prüfung zugelassen sind hierbei jene Fachpersonen, welche alle Ausbildungsmodule des Bundesamts für Umwelt (BAFU) abgeschlossen haben.

Zentral für die Einwohnergemeinden war bei der Revision der Luftreinhalteverordnung die Tatsache, dass die Verantwortung über die Feuerungskontrolle zum Bau- und Justizdepartement (BJD) wechselte und die Einwohnergemeinden ab diesem Zeitpunkt vom Vollzug dieser Aufgabe befreit wurden.

Da mit dem Wechsel der Vollzugsverantwortung keine Aufgaben bei den Einwohnergemeinden mehr anfallen, sind auch die vorhandenen kommunalen Reglemente entsprechend aufzuheben. Trotz entsprechenden Informationsschreiben des Amts für Umwelt am 20. Februar 2017 und am 27. März 2018 wurde das Reglement über die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle noch nicht rechtskräftig durch die Gemeindeversammlung aufgehoben. Im Rahmen der Überarbeitung der Reglemente soll diese Aufhebung nun zwecks Bereinigung des Reglementinventars nachgeholt werden.

Antrag

- 1. Der Gemeinderat heisst die Aufhebung des Reglements über die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle vom 15. Mai 2000 gut.
- 2. Der Gemeinderat beantragt bei der Gemeindeversammlung die Aufhebung des Reglements über die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle vom 15. Mai 2000.
- Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung des dazugehörenden Gebührentarifs vom 17. September 2009 im Anhang des Reglements zu, sofern die Gemeindeversammlung die Aufhebung des Reglements entsprechend beschliesst.

Beschlüsse

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 1. Die Gutheissung der Aufhebung des Reglements über die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle vom 15. Mai 2000.
- 2. Die Beantragung bei der Gemeindeversammlung für die Aufhebung des Reglements über die Organisation und die Durchführung der Feuerungskontrolle vom 15. Mai 2000.
- 3. Die Zustimmung der Aufhebung des dazugehörenden Gebührentarifs vom 17. September 2009 im Anhang des Reglements, sofern die Gemeindeversammlung die Aufhebung des Reglements entsprechend beschliesst.

Aufträge

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Max Bühler	Traktandierung an Gemeindeversammlung vom	02.11.2023
		11. Dezember 2023	
2.	Max Bühler	Entfernung Reglement (Homepage, CMI, Inventar,	15.12.2023
		usw.)	







Traktandum 11 Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal (G4365)

Aufhebung Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 22/01 HANDEL, GEWERBE, INDUSTRIE UND LANDWIRTSCHAFT - Verfassung, Ge-

setze, Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen

Geschäft 4365 Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal

Beschluss 323

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Zu Beginn der neuen Legislatur wurden durch den Leiter Verwaltung und dessen Mitarbeitende sämtliche vorhandenen Reglemente, Verordnungen und Richtlinien zusammengetragen, inventarisiert und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei konnte zum einen festgestellt werden, dass ein Grossteil der kommunalen Rechtsgrundlagen veraltet ist und einen dringenden Revisionsbedarf aufweist. Zum anderen ergab die Überprüfung, dass zahlreiche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien noch in Kraft sind, welche aus unterschiedlichen Gründen jedoch seit etlichen Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen.

Um eine effiziente und rechtskonforme Arbeit der Einwohnergemeinde weiterhin sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. März 2023 entschieden, sämtliche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien in den kommenden Jahren einer Total- oder Teilrevision zu unterziehen oder, wenn diese nicht mehr in Gebrauch sind, entsprechend aufzuheben. Letzteres gilt hierbei auch für die Verordnung über den Ladenschluss in der Einwohnergemeinde Balsthal.

Erwägungen

Mit dem Erlass des kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (BGS 940.11), welches sinngemäss auch für die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn zur Anwendung kommt, wird ein kommunaler Erlass über den Ladenschluss in einer entsprechenden Verordnung obsolet. Die kommunalen Bestimmungen brechen sich sogar teilweise mit den übergeordneten kantonalen Vorschriften des Wirtschaft- und Arbeitsgesetzes, wodurch das Subsidiaritätsprinzip verletzt wird.

Eine Aufhebung der Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal ist aus den erwähnten Gründen zwingend, wurde bis heute jedoch nicht vorgenommen. Im Rahmen der Überarbeitung der Reglemente soll diese Aufhebung nun zwecks Bereinigung des Reglementinventars nachgeholt werden.

Antrag

- Der Gemeinderat heisst die Aufhebung der Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal vom 14. Januar 1988 gut.
- Der Gemeinderat beantragt bei der Gemeindeversammlung die Aufhebung der Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal vom 14. Januar 1988.







Beschlüsse

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Die Gutheissung der Aufhebung der Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal vom 14. Januar 1988.

2. Die Beantragung an die Gemeindeversammlung für die Aufhebung der Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal vom 14. Januar 1988.

Aufträge

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Max Bühler	Traktandierung an Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023	02.11.2023
2.	Max Bühler	Entfernung Verordnung (Homepage, CMI, Inventar, usw.)	15.12.2023

Traktandum 12 Traktandenliste der Gemeindeversammlung (G1948)

Versammlung vom 11.12.2023

Genehmigung

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 16/04 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeindeversammlung

Geschäft 1948 Traktandenliste der Gemeindeversammlung

Beschluss 324

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Für den 11. Dezember 2023 ist gemäss § 19, Absatz 1 lit. a, Gemeindegesetz (GG), BGS 131.1, die Einberufung der Gemeindeversammlung für den Beschluss des Budgets (Voranschlag) für das Jahr 2024 geplant.

Erwägungen

Gemäss § 20, Absatz 1 lit. a, Gemeindegesetz (GG), BGS 131.1, wird die Gemeindeversammlung durch den Gemeindepräsidenten einberufen, wenn der Gemeinderat diese beschliesst.







 1. 2. 3. 4. 5. 6. 	Stimmenzähler/-in, Wahlvorschlag und Wahl (G1949) Stimmberechtigte, Ermittlung der Anzahl (G2002) Traktandenliste der Gemeindeversammlung, Versammlung vom 11.12.2023, Ge-Fnehmigung (G1948) Neubau Kindergarten Rainweg, Investitionskredit und Verkauf Balsthal GB Nr. 560, FBeschluss (G2146)				
	 6.1 Erfolgsrechnung 6.2 Investitionsrechnung 6.3 Wasserversorgung 6.4 Abwasserbeseitigung 6.5 Abfallbeseitigung 6.6 Teuerungszulage 6.7 Steuerfuss 	Aufwandüberschuss Nettoinvestitionen Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss Natürliche Personen Juristische Personen	CHF CHF CHF CHF % %	- 659'100.00 4'459'500.00 - 14'400.00 78'000.00 - 7'800.00 gem. RRE 125.00 125.00)))) 3
	6.8 Feuerwehrersatzabgabe		% CHF CHF	12.00 20.00 (minimal 400.00 (maximal)
7. 8.	, , ,				F. Kreuchi rF. Kreuchi
9.	Verordnung über den Ladenso Beschluss (G4365)		meinde E	Balsthal, Aufhebung	, F. Kreuchi
10. 11.	Umweltschutzreglement, Aufh Mitteilungen Verschiedenes, I		77)		F. Kreuchi F. Kreuchi

Antrag

- 1. Der Gemeinderat beschliesst die Einberufung der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 und beauftragt den Gemeindepräsidenten, die Gemeindeversammlung einzuberufen.
- Der Gemeinderat beschliesst die formelle Einberufung anhand des beigelegten Entwurfs der Einladung (Einberufung und Traktandenliste) zur Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023.

Beschlüsse

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 1. Die Einberufung der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 und beauftragt den Gemeindepräsidenten, die Gemeindeversammlung einzuberufen.
- 2. Die formelle Einberufung anhand des beigelegten Entwurfs der Einladung (Einberufung und Traktandenliste) zur Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023.

Auftrag

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Max Bühler	Einberufung der Gemeindeversammlung	spätestens
			28.11.2023







Traktandum 13 Vorschriften und Richtlinien für Bauvorhaben in der Industrie- und Gewerbe-

zone (G4431) Aufhebung Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 03/01 HOCHBAU - Verfassung, Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorga-

ben, Bekanntmachungen

Geschäft 4431 Vorschriften und Richtlinien für Bauvorhaben in der Industrie- und Gewerbe-

zone

Beschluss 325

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Zu Beginn der neuen Legislatur wurden durch den Leiter Verwaltung und dessen Mitarbeitende sämtliche vorhandenen Reglemente, Verordnungen und Richtlinien zusammengetragen, inventarisiert und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei konnte zum einen festgestellt werden, dass ein Grossteil der kommunalen Rechtsgrundlagen veraltet ist und einen dringenden Revisionsbedarf aufweist. Zum anderen ergab die Überprüfung, dass zahlreiche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien noch in Kraft sind, welche aus unterschiedlichen Gründen jedoch seit etlichen Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen.

Um eine effiziente und rechtskonforme Arbeit der Einwohnergemeinde weiterhin sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. März 2023 entschieden, sämtliche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien in den kommenden Jahren einer Total- oder Teilrevision zu unterziehen oder, wenn diese nicht mehr in Gebrauch sind, entsprechend aufzuheben. Letzteres gilt hierbei auch für die Vorschriften und Richtlinien für Bauvorhaben in der Industrie- und Gewerbezone.

Erwägungen

Mit den am 28. September 1994 erlassenen Vorschriften und Richtlinien beabsichtigte der Gemeinderat die Grundlagen für die Planung von Bauvorhaben in der Industrie- und Gewerbezone der Einwohnergemeinde Balsthal zu schaffen, um dadurch langwierige Verfahren und unüberlegte Landkäufe zu verhindern. Betreffend die beabsichtigte Aufhebung dieses Dokuments nahm Gemeinderat Marius Winistörfer als zuständiger Ressortleiter Planung in zusammenfassender Weise wie folgt Stellung:

- 1) Im Allgemeinen sind die Vorschriften und Richtlinien veraltet und verweisen zu einem erheblichen Teil auf Zielsetzungen und Verfahren, welche bereits durch übergeordnete Gesetze und Verordnungen der Gemeinde (Räumliches Leitbild, Zonenvorschriften usw.) sowie des Kantons (Planungs- und Baugesetz und diverse Verordnungen) detailliert geregelt sind.
- 2) In den Grundlagen der Richtlinien und Vorschriften wird auf veraltete Mitteilungen und Broschüren des Bau- und Justizdepartements (BJD) aus den Jahren 1988 und 1989 verwiesen, welche mittlerweile durch aktuellere Dokumente ersetzt wurden. Die enthaltene Definition des Gestaltungsplanverfahrens ist überdies im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt, weshalb eine weitere Ausführung in einem kommunalen Dokument ohnehin obsolet ist.







3) Die definierten Zielsetzungen decken sich zu einem sehr grossen Teil mit dem neu überarbeiteten räumlichen Leitbild aus dem Jahr 2014 sowie den neuen Zonenvorschriften, welche nach der Genehmigung der Ortsplanungsrevision in Kraft treten. Jene Aspekte, welche von den neuen Rechtsgrundlagen nicht abgedeckt werden, wie z. B. die langfristigen Impulse für Volkswirtschaft und das partnerschaftliche Verhältnis mit den angesiedelten Industrie- und Gewerbebetrieben, sind in den Richtlinien und Vorschriften so vage formuliert, dass diese guten Gewissens weggelassen werden können.

4) Die formulierten Kriterien für die Ausnahmen zu den Zonenvorschriften, sind in einer Richtlinie deplatziert und auf der falschen Stufe geregelt. Ausnahmen zu den Zonenvorschriften müssen in jedem Fall in den Zonenvorschriften selbst definiert werden, wie dies in den neuen Grundlagen nach Ortsplanungsrevision auch der Fall ist. Die veralteten Kriterien gehen im Übrigen viel weiter als die aktuell geltenden Nutzungs-Boni bei Gestaltungsplänen und könnten deshalb nicht mehr umgesetzt werden, da diese dem übergeordneten, neuen Recht nach der Ortsplanungsrevision widersprechen würden.

Aus den vorgängig erwähnten Gründen empfehlen der Ressortleiter Planung und der Antragssteller dem Gemeinderat die Aufhebung der Vorschriften und Richtlinien für Bauvorhaben in der Industrie- und Gewerbezone vom 28. September 1994.

Antrag

Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung der Vorschriften und Richtlinien für Bauvorhaben in der Industrie- und Gewerbezone vom 28. September 1994 zu.

Wortmeldungen

Heinz von Arb: Ein grosser Teil der Inhalte ist sinnvoll, wobei diese Inhalte in den neuen Vor-

schriften ebenfalls vorhanden sind.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung der Vorschriften und Richtlinien für Bauvorhaben in der Industrie- und Gewerbezone vom 28. September 1994 einstimmig zu.

Auftrag

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Gemeindeschreiber	Entfernung Richtlinie (Homepage, CMI, Inventar,	10.11.2023
		usw.)	

Traktandum 14 Jugendkonzept (G4432)

Aufhebung Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 14/01 FÜRSORGEWESEN - Verfassung, Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Richtli-

nien, Vorgaben, Bekanntmachungen

Geschäft 4432 Jugendkonzept

Beschluss 326

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi







Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Zu Beginn der neuen Legislatur wurden durch den Leiter Verwaltung und dessen Mitarbeitende sämtliche vorhandenen Reglemente, Verordnungen und Richtlinien zusammengetragen, inventarisiert und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei konnte zum einen festgestellt werden, dass ein Grossteil der kommunalen Rechtsgrundlagen veraltet ist und einen dringenden Revisionsbedarf aufweist. Zum anderen ergab die Überprüfung, dass zahlreiche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien noch in Kraft sind, welche aus unterschiedlichen Gründen jedoch seit etlichen Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen.

Um eine effiziente und rechtskonforme Arbeit der Einwohnergemeinde weiterhin sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. März 2023 entschieden, sämtliche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien in den kommenden Jahren einer Total- oder Teilrevision zu unterziehen oder, wenn diese nicht mehr in Gebrauch sind, entsprechend aufzuheben. Beim Entscheid vom 30. März 2023 hat der Gemeinderat ebenfalls beschlossen, dass eine Aufhebung des Jugendkonzepts, welches im neuen Reglementinventar der Einwohnergemeinde aufgeführt ist, geprüft werden soll.

Erwägungen

Das damalige Jugendkonzept legte die Situation der Kinder und Jugendlichen in der Einwohnergemeinde Balsthal dar und zeigte zudem die Lücken auf, welche es damals noch zu schliessen gab. Des Weiteren wurden im Konzept verschiedene Postulate zusammengefasst, welche im Zusammenhang mit der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik zu dieser Zeit eingereicht wurden.

Obwohl einige Aussagen im Jugendkonzept bis heute ihre Gültigkeit behielten, kann beim Studium des Dokuments festgestellt werden, dass dieses vordergründig als Arbeitsgrundlage für die damalige Kinder- und Jugendpolitik zu verstehen ist und heute nicht mehr zur Anwendung kommt. Aus diesem Grund hatten sich die anschliessenden Abklärungen auf die Frage beschränkt, ob das vorhandene Jugendkonzept bereits rechtskräftig aufgehoben wurde oder dies noch nachzuholen ist.

Beim Studium der alten Gemeinderatsprotokolle konnte hierbei festgestellt werden, dass der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. November 1996 vom Jugendkonzept zustimmend Kenntnis genommen hatte. Basierend auf der Tatsache, dass keine Genehmigung des Konzepts vorgenommen wurde, muss dieses auch nicht durch den Gemeinderat aufgehoben werden. Mit vorliegendem Antrag soll der Gemeinderat ausschliesslich über die Entfernung des Jugendkonzepts aus dem Reglementinventar befinden.

Abschliessend sei an dieser Stelle noch die Frage aufzuwerfen, ob die Ausarbeitung eines neuen Kinder- und Jugendleitbilds angezeigt wäre - dies besonders auch unter Berücksichtigung, dass der Gemeinderat momentan die Ausarbeitung eines Altersleitbilds in Erwägung zieht. Eine Ausarbeitung eines Kinder- und Jugendleitbilds würde sich beispielsweise als Legislaturziel für die kommende Legislatur anbieten.

Antrag

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendkonzept keiner Aufhebung bedarf und stimmt einer Entfernung aus dem Reglementinventar zu.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt einstimmig zur Kenntnis, dass das Jugendkonzept keiner Aufhebung bedarf und stimmt einer Entfernung aus dem Reglementinventar zu.

Auftrag

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Max Bühler	Entfernung Jugendkonzept (Homepage, CMI, In-	10.11.2023
		ventar, usw.)	







Traktandum 15 Benützungsreglement für den Flügel und das Cembalo im Singsaal (G4305)

Aufhebung Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 10/01 SPIELGRUPPE, KINDERGARTEN, VOLKS- UND SONDERSCHULE - Verfassung,

Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen

Geschäft 4305 Benützungsreglement für den Flügel und das Cembalo im Singsaal

Beschluss 327

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Zu Beginn der neuen Legislatur wurden durch den Leiter Verwaltung und dessen Mitarbeitende sämtliche vorhandenen Reglemente, Verordnungen und Richtlinien zusammengetragen, inventarisiert und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei konnte zum einen festgestellt werden, dass ein Grossteil der kommunalen Rechtsgrundlagen veraltet ist und einen dringenden Revisionsbedarf aufweist. Zum anderen ergab die Überprüfung, dass zahlreiche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien noch in Kraft sind, welche aus unterschiedlichen Gründen jedoch seit etlichen Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen.

Um eine effiziente und rechtskonforme Arbeit der Einwohnergemeinde weiterhin sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. März 2023 entschieden, sämtliche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien in den kommenden Jahren einer Total- oder Teilrevision zu unterziehen oder, wenn diese nicht mehr in Gebrauch sind, entsprechend aufzuheben. Letzteres gilt hierbei auch für das Benützungsreglement für den Flügel und das Cembalo im Singsaal.

Erwägungen

Das Benützungsreglement regelt, wie der Name bereits vermuten lässt, die Benützung des Flügels und des Cembalos im Singsaal des Schulhauses Rainfeld. Die Tatsache, dass das Cembalo nach Auskunft des Gesamtschulleiters bereits seit Jahren eingelagert und somit nicht mehr inventarisierter Bestandteil des Singsaals ist, spricht dafür, dass das vorhandene Reglement nicht mehr zur Anwendung kommt.

Bei der Prüfung konnte hierbei festgestellt werden, dass etliche der im Reglement genannten Institutionen, Funktionen und Begriffe (Kath. Kirchenchor, Männerchor, Musikkommission) heute nicht mehr gültig sind. Des Weiteren wird das Reglement gemäss Auskunft des Gesamtschulleiters nicht mehr verwendet. Aus diesen Gründen wird dem Gemeinderat mit dem vorliegenden Antrag die Aufhebung des Benützungsreglements für den Flügel und das Cembalo im Singsaal empfohlen.

Abschliessend sei an dieser Stelle anzumerken, dass im Rahmen des Entscheids hinsichtlich des Vorgehens zur Überarbeitung der Reglemente festgelegt wurde, dass die Rahmenbedingungen zur Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften künftig in einem Reglement festgehalten werden sollen. In Rahmen dieser Zusammenlegung und Überarbeitung der vorhandenen Reglemente soll ebenfalls die Integration des Singsaals Rainfeld in Betracht gezogen werden, damit die Grundsätze zur Vermietung sämtlicher Räumlichkeiten gleich geregelt werden können. Da es sich beim Singsaal jedoch primär um eine Räumlichkeit der Schulen handelt, soll die Vermietung selbst weiterhin über die Schulverwaltung laufen.







Antrag

Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung des Benützungsreglements für den Flügel und das Cembalo im Singsaal vom 22. August 1985 zu.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Aufhebung des Benützungsreglements für den Flügel und das Cembalo im Singsaal vom 22. August 1985 zu.

Auftrag

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Max Bühler	Entfernung Reglement (Homepage, CMI, Inventar, usw.)	10.11.2023
2.	Max Bühler	Integration Benützung Singsaal in neues Reglement	31.12.2024

Traktandum 16 Reglement für den Sonn- und Feiertagspikettdienst (G4425)

Aufhebung Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 23/01 LÖSCHWESEN, FEUERWEHRWESEN, FEUERPOLIZEI - Verfassung, Gesetze,

Reglemente, Verordnungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen

Geschäft 4425 **Reglement für den Sonn- und Feiertagspikettdienst**

Beschluss 328

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Zu Beginn der neuen Legislatur wurden durch den Leiter Verwaltung und dessen Mitarbeitende sämtliche vorhandenen Reglemente, Verordnungen und Richtlinien zusammengetragen, inventarisiert und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei konnte zum einen festgestellt werden, dass ein Grossteil der kommunalen Rechtsgrundlagen veraltet ist und einen dringenden Revisionsbedarf aufweist. Zum anderen ergab die Überprüfung, dass zahlreiche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien noch in Kraft sind, welche aus unterschiedlichen Gründen jedoch seit etlichen Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen.

Um eine effiziente und rechtskonforme Arbeit der Einwohnergemeinde weiterhin sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. März 2023 entschieden, sämtliche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien in den kommenden Jahren einer Total- oder Teilrevision zu unterziehen oder, wenn diese nicht mehr in Gebrauch sind, entsprechend aufzuheben. Letzteres gilt hierbei auch für das Reglement über den Sonn- und Feiertagspikettdienst der Feuerwehr Balsthal.







Erwägungen

Die Organisation des Sonn- und Feiertagspikettdienstes der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Balsthal wurde basierend auf dem «Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben» des Kantons Solothurn durchgeführt. Im Rahmen der Aktualisierung der kantonalen Gesetzgebung wurde die Verpflichtung zur Organisation eines Pikettdienstes per 1. Januar 2021 aufgehoben, was durch die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) im Kommandantenrapport vom April 2021 ebenfalls entsprechend kommuniziert wurde.

Die Feuerwehrkommission der Einwohnergemeinde Balsthal hat basierend auf der Anpassung der kantonalen Reglementarien per 1. Januar 2022 ebenfalls die Aufhebung des Sonn- und Feiertagspikettdienstes beschlossen. Die Gründe, welche aus Sicht der Feuerwehrkommission für eine Aufhebung sprechen, können dem damaligen Antrag vom 24. Mai 2021 in der Beilage entnommen werden.

Obwohl die im damaligen Antrag aufgeführten Gründe nachvollziehbar sind, lag die Kompetenz für die Aufhebung des Sonn- und Feiertagspikettdienstes nicht bei der Feuerwehrkommission, da die Aufhebung des dazugehörenden Reglements der Zustimmung des Gemeinderats bedarf. Da die Gründe für die Aufhebung jedoch auf der Hand liegen, wird dem Gemeinderat empfohlen, das Reglement über den Sonn- und Feiertagspikettdienst der Feuerwehr Balsthal nachträglich aufzuheben.

Antrag

Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung des Reglements über den Sonn- und Feiertagspikettdienst der Feuerwehr Balsthal vom 10. November 2005 zu.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Aufhebung des Reglements über den Sonn- und Feiertagspikettdienst der Feuerwehr Balsthal vom 10. November 2005 zu.

Auftrag

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Max Bühler	Entfernung Reglement (Homepage, CMI, Inventar, usw.)	10.11.2023

Traktandum 17 Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde Balsthal (G4430)

Aufhebung Information

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 24/01 MILITÄR - ZIVILSCHUTZ - SANITÄT - Verfassung, Gesetze, Reglemente, Verord-

nungen, Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen

Geschäft 4430 Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde Balsthal

Beschluss 329

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.







Ausgangslage

Zu Beginn der neuen Legislatur wurden durch den Leiter Verwaltung und dessen Mitarbeitende sämtliche vorhandenen Reglemente, Verordnungen und Richtlinien zusammengetragen, inventarisiert und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei konnte zum einen festgestellt werden, dass ein Grossteil der kommunalen Rechtsgrundlagen veraltet ist und einen dringenden Revisionsbedarf aufweist. Zum anderen ergab die Überprüfung, dass zahlreiche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien noch in Kraft sind, welche aus unterschiedlichen Gründen jedoch seit etlichen Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen.

Um eine effiziente und rechtskonforme Arbeit der Einwohnergemeinde weiterhin sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. März 2023 entschieden, sämtliche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien in den kommenden Jahren einer Total- oder Teilrevision zu unterziehen oder, wenn diese nicht mehr in Gebrauch sind, entsprechend aufzuheben. Beim Entscheid vom 30. März 2023 hat der Gemeinderat ebenfalls beschlossen, dass eine Aufhebung des Zivilschutzreglements, welches im neuen Reglementinventar der Einwohnergemeinde aufgeführt ist, geprüft werden soll.

Erwägungen

Da der Zivilschutz seit geraumer Zeit regional organisiert ist, lag die Vermutung nahe, dass das betreffende kommunale Zivilschutzreglement heute nicht mehr zur Anwendung kommt. Die Abklärungen diesbezüglich beschränkten sich daher vordergründig auf die Klärung der Frage, ob das betreffende Reglement rechtskräftig aufgehoben wurde oder dies noch nachzuholen ist.

Bei den Abklärungen konnte hierbei festgestellt werden, dass sämtliche kommunalen Zivilschutzreglemente des Bezirks Thal mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Einführung der Regionalen Zivilschutzorganisation Thal ausser Kraft gesetzt wurden. Da dieser Vertrag ebenfalls durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen war, ist eine separate Aufhebung des kommunalen Zivilschutzreglements nicht notwendig. Es darf an dieser Stelle ergänzend festgehalten werden, dass der Vertrag über die Einführung der Regionalen Zivilschutzorganisation Thal seit dem 1. Januar 2020 ebenfalls nicht mehr in Kraft ist und durch den Vertrag über die Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu abgelöst wurde.

Wie vorgängig erwähnt, ist eine Aufhebung des Zivilschutzreglements der Einwohnergemeinde Balsthal nicht mehr notwendig. Da dieses Reglement jedoch Bestandteil des dem Gemeinderat am 30. März 2023 vorgelegten Reglementinventars war, soll dessen Entfernung dem Gemeinderat mit dem vorliegenden Antrag entsprechend zur Kenntnis gebracht werden.

Antrag

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Zivilschutzreglement mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Regionale Zivilschutzorganisation Thal aufgehoben wurde und somit aus dem Reglementinventar entfernt werden kann.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Zivilschutzreglement mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Regionale Zivilschutzorganisation Thal aufgehoben wurde und somit aus dem Reglementinventar entfernt werden kann.

Auftrag

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Max Bühler	Entfernung Reglement (Homepage, CMI, Inventar,	10.11.2023
		usw.)	







Traktandum 18 Richtlinien für die Verleihung des Anerkennungspreises der Einwohnerge-

meinde Balsthal für kulturelle oder sportliche Verdienste (G4014)

Aufhebung Beschluss

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 12/01 FESTE, AUSSTELLUNGEN, ATTRAKTIONEN, TOURISMUS, MUSEUM. VEREINE

UND GESELLSCHAFTEN - Verfassung, Gesetze, Reglemente, Verordnungen,

Richtlinien, Vorgaben, Bekanntmachungen

Geschäft 4014 Richtlinien für die Verleihung des Anerkennungspreises der Einwohnerge-

meinde Balsthal für kulturelle oder sportliche Verdienste

Beschluss 330

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Zu Beginn der neuen Legislatur wurden durch den Leiter Verwaltung und dessen Mitarbeitende sämtliche vorhandenen Reglemente, Verordnungen und Richtlinien zusammengetragen, inventarisiert und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei konnte zum einen festgestellt werden, dass ein Grossteil der kommunalen Rechtsgrundlagen veraltet ist und einen dringenden Revisionsbedarf aufweist. Zum anderen ergab die Überprüfung, dass zahlreiche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien noch in Kraft sind, welche aus unterschiedlichen Gründen jedoch seit etlichen Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen.

Um eine effiziente und rechtskonforme Arbeit der Einwohnergemeinde weiterhin sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. März 2023 entschieden, sämtliche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien in den kommenden Jahren einer Total- oder Teilrevision zu unterziehen oder, wenn diese nicht mehr in Gebrauch sind, entsprechend aufzuheben. Letzteres gilt hierbei auch für die Richtlinien über die Verleihung des Anerkennungspreises für kulturelle und sportliche Verdienste.

Erwägungen

In der Richtlinie für die Verleihung des Anerkennungspreises der Einwohnergemeinde Balsthal für kulturelle und sportliche Verdienste werden dessen Dotierung und die dazugehörenden Vergabekriterien geregelt. Hierbei ist der Richtlinie zu entnehmen, dass der Anerkennungspreis jährlich alternierend an eine Person, einen Verein oder an eine Institution verliehen werden soll, die sich in besonderer Weise um das Kultur- und Sportleben in der Gemeinde Balsthal verdient gemacht haben.

Der Anerkennungspreis, welcher gemäss der Richtlinie vom 22. Oktober 1998 durch die Sportkommission zu vergeben ist, wurde hierbei zuletzt in den Jahren 1996, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2006, 2009 und 2014 verleiht. Die letzte Preisvergabe liegt somit rund 10 Jahre zurück und wurde durch den Gemeinderat zuletzt in der Budgetphase für das Jahr 2015 ersatzlos gestrichen.

Obwohl der lange Zeitraum seit der letzten Vergabe für eine ersatzlose Aufhebung der Richtlinie sprechen würde, ist der Stellenwert eines Anerkennungspreises für kulturelle oder sportliche Leistungen nicht zu unter-







schätzen – dies besonders auch unter Berücksichtigung der herausragenden Leistungen, welche in den vergangenen Jahren in diesen Bereichen erreicht worden sind. Basierend darauf wird dem Gemeinderat empfohlen, an der Vergabe eines Anerkennungspreises für kulturelle und sportliche Verdienste festzuhalten.

Zwecks Vereinfachung der vorhandenen Reglementarien wird vorgeschlagen, die Dotierung und die Rahmenbedingungen für die Vergabe des Anerkennungspreises künftig im Reglement über die Vereinsunterstützung zu integrieren. Sollte sich der Gemeinderat für eine solche Integration entscheiden, ist im Rahmen der Totalrevision des Reglements über die Vereinsunterstützung über eine neue, treffendere Bezeichnung des Regelwerks zu beraten (z. B. Reglement über die Vereins-, Kultur und Sportförderung).

Da der Anerkennungspreis zuletzt vor 10 Jahren vergeben wurde und die Totalrevision des Reglements über die Vereinsunterstützung bereits weit fortgeschritten ist, spricht aus Sicht des Antragsstellers nichts gegen eine sofortige Aufhebung der Richtlinien für die Verleihung des Anerkennungspreises der Einwohnergemeinde Balsthal für kulturelle und sportliche Verdienste.

Antrag

- Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung der Richtlinien für die Verleihung des Anerkennungspreises für kulturelle und sportliche Verdienste vom 22. Oktober 1998 zu.
- 2. Der Gemeinderat beauftragt den Ressortleiter Kultur, Sport und Freizeit, die Dotierung und die Rahmenbedingungen für die Verleihung des Anerkennungspreises für kulturelle und sportliche Verdienste im neuen Reglement über die Vereinsunterstützung zu integrieren.

Beschlüsse

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 1. Die Zustimmung der Aufhebung der Richtlinien für die Verleihung des Anerkennungspreises für kulturelle und sportliche Verdienste vom 22. Oktober 1998.
- 2. Die Beauftragung des Ressortleiters Kultur, Sport und Freizeit, die Dotierung und die Rahmenbedingungen für die Verleihung des Anerkennungspreises für kulturelle und sportliche Verdienste im neuen Reglement über die Vereinsunterstützung zu integrieren.

Aufträge

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Max Bühler	Entfernung Richtline (Homepage, CMI, Inventar,	10.11.2023
		usw.)	
2.	René Zihler	Integration Anerkennungspreis in neues Regle-	31.12.2024
		ment	







Traktandum 19 Terminplanung durch den Gemeinderat (G1647)

Verabschiedung

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 16/05 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeinderat

Geschäft 1647 **Terminplanung durch den Gemeinderat**

Ordner für das Jahr 2024\

Beschluss 331

Antragsteller/-in

Freddy Kreuchi

Eintretensdebatte

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Ausgangslage

Gemäss § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats ist die Terminplanung für das folgende Jahr jeweils im Oktober des laufenden Jahres zu verabschieden. Die Terminplanung dient dabei zum einen der gemeinderatsinternen Koordination und zum anderen als Planungsgrundlage für Dritte.

Erwägungen

In Terminplanung sind unter anderem die Termine der ordentlichen Gemeinderatssitzungen festgehalten. Der Beginn der Sitzungen ist in der Regel auf 19:00 Uhr festgelegt, wobei jedoch immer die Zeit in der jeweils publizierten Einladung massgebend ist.

In der Terminplanung wurde zudem pro Quartal ein Reservetermin festgelegt, welcher in der Beilage entsprechend mit (R) gekennzeichnet wurde. Die Reservetermine dienen zur Durchführung von Klausuren, an welchen der Gemeinderat sich beispielsweise mit den Ergebnissen von Vernehmlassungen oder weiteren umfangreichen Sachthemen auseinandersetzt. Die Klausuren finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und beginnen um 18:00 Uhr. Sofern die Geschäftslast es erfordert, kann der Gemeindepräsident an den Reserveterminen auch eine ordentliche Gemeinderatssitzung einberufen.

Als ergänzende Information enthält der beiliegende Terminplan des Gemeinderats zudem den Zeitpunkt der Gemeindeversammlungen, der Senioren- und Jungbürgerfeier, der Delegiertenversammlungen der Zweckverbände, der Budgeteingabe, der Budgetklausuren sowie der Gemeinderatsreise.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Terminplanung für das Jahr 2024.

Wortmeldungen

Thomas Dobler: Die Budgetklausur vom Samstag, 21. September 2024 ist auf den Montag,

23. September 2024 zu verschieben.







Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die Terminplanung für das Jahr 2024 mit der erwähnten Änderung einstimmig.

Auftrag

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Max Bühler	Publikation Terminplanung (Aushang, Homepage,	10.11.2023
		News-App)	

Traktandum 20 Delegationen (G1491)

Information

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 18/14 GEMEINDEORGANISATION: BEAMTE, VERWALTUNGSLEITUNG, ANGE-

STELLTE - Vertreter der Einwohnergemeinde

Geschäft 1491 Delegationen

Beschluss 332

Folgende Delegationen sind eingegangen:

3. November 2023, 19:00 Uhr: Jubiläum Eggenschwiler Transporte AG durch den Grossteil des Gemeinderats

4. November 2023, 08:30 Uhr: Info-Gipfeli durch Freddy Kreuchi und den gesamten Gemeinderat

• 4. November 2023, 11:00 Uhr: Jubiläum "la matita" durch Freddy Kreuchi

4. November 2023, 17:00 Uhr: Hubertusfeier durch Freddy Kreuchi und Christine Rütti

5. November 2023, 09:00 Uhr: GV OeBB durch Freddy Kreuchi und Marius Winistörfer

Traktandum 21 Mitteilungen Ressortleiter (G1489)

Information

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 16/05 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeinderat

Geschäft 1489 Mitteilungen Ressortleiter

Beschluss 333

Christine Rütti: Die Preisverleihung für das Projekt "Walk to School" hat stattgefunden. Erfreuli-

cherweise war die Teilnahmequote sehr hoch, wobei der Wert der Schule Balsthal

über dem überkantonalen Schnitt lag.

René Zihler: Der Verkehrs- und Verschönerungsverein hat eine Danksagung für den Jahres-

beitrag gesendet, welche dem Gemeinderat vorgelegt wird.







René Zihler: Die Präsidentenkonferenz hat mit ca. 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt-

gefunden.

Rahel Fluri: Am Samstag, 18. November 2023 werden die Gemeinderatsmitglieder als Anlass

zur Gesundheitsförderung Äpfel an die Bevölkerung verteilen.

Heinz von Arb: An der Baslerstrasse konnte eine weitere Referenzfläche für das Projekt "Natur

im Siedlungsraum" erstellt werden. Bis zum Ende der laufenden Legislatur ist die

Erstellung von zwei weiteren Referenzflächen geplant.

Heinz von Arb: Das neue Atemschutzfahrzeug der Feuerwehr weist diverse Mängel auf, weshalb

eine entsprechende Mängelrüge verfasst und an die Feumotech AG versendet

wurde.

Thomas Dobler: Aufgrund der aktuellen Kosten für die Betreuungsgutschriften kann auf eine An-

passung der Tarife in der Verordnung verzichtet werden. Die Entwicklung der Kos-

ten wird jedoch weiterhin beobachtet.

Fabian Spring: Die Arbeiten beim Schulhaus Inseli gehen weiter voran. Als nächste Arbeits-

schritte stehen die Wiederaufbereitung der Fassade und die Erstellung der Küche

für die Lehrer an.

Freddy Kreuchi: Der Entwurf der Gemeindeordnung wurde retourniert. Es sind noch verschiedene

Anpassungen notwendig. Weiter sollen im Rahmen der Totalrevision sämtliche

Pflichtenhefte der Kommissionen überarbeitet werden.

Freddy Kreuchi: Demnächst findet die Kick-Off-Sitzung für die Überarbeitung der Dienst- und Ge-

haltsordnung statt.

Freddy Kreuchi: Im November wird ein ganztägiger Schulbesuch stattfinden. Die Vize-Gemeinde-

präsidentin wird ebenfalls daran teilnehmen.

Traktandum 22 Mitteilungen Verschiedenes (G1490)

Information

Öffentlichkeit Einbezug der Öffentlichkeit

Registratur 16/05 STRATEGISCHE GEMEINDEORGANISATION - Gemeinderat

Geschäft 1490 Mitteilungen Verschiedenes

Beschluss 334

René Zihler: In einem Gespräch mit einem Jugendlichen wurde geäussert, dass der Moonliner

nicht bis Balsthal fahre. Kann das überprüft werden, da die Gemeinde einen Bei-

trag pro Einwohner an dieses Angebot zahlt?

Freddy Kreuchi: Gemäss aktuellem Wissensstand sollte das Angebot bis Balsthal führen. Für die

Überprüfung dessen wird der Ressortleiter Planung Marius Winistörfer beauftragt.







NAMENS DES GEMEINDERATES

[Gültig ohne Unterschrift] [Gültig ohne Unterschrift]

Freddy Kreuchi

Thomas Gygax

Gemeindepräsident Leiter Einwohnerdienste und Stv. Gemeindeschreiber

Gemäss § 29 Absatz 1 Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 28. Juni 2022) und § 12 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) vom 1. Oktober 1996 (Stand 2. Februar 2021) wird das Protokoll an der folgenden Sitzung genehmigt.





